

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Fünff Bücher, Vonn Kriegs Regiment vnd Ordnung, Wie sich ein jeder Kriegszmann inn seinem Ampt vnnd Beuelch halten soll, was zu anfang eines Kriegs zuerwegen vnnd zubetrachten sey, Auch vonn ...**

**Fronsberger, Leonhardt**

**[Franckfurt am Main], 1558**

**VD16 F 3129**

Artickel darauff die Vnderhauptleut bestellt vnd angenommen werden.

[urn:nbn:de:bsz:31-41862](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41862)



auch vnder nit zusehen noch gestatten/sonder seiner bestimpten besoldung/  
vnd was ime daneben der Kriegsherr auß sondern gnaden thut/benüßig  
vnd zufrieden sein wölle/vnd in dem vnd andern in allweg des Kriegsherrn  
nuz bedencken vnd schaffen/schaden vnd nachtheil wenden/verhüten vnd  
hindern wölle/So sich begeben/das er in Râthen gebraucht/seinem höchsten  
vnd besten verstand nach dem Kriegsherrn zu gut Râthen/vnd wess ime  
also vertraut/biß in sein end verschwigen behalten.

### Ein betrachtung so den Kriegsherrn oder General Obersten belangt.

**J**tem es ist für gut angesehen/das ein yeder Vnderhauptman nit vber  
ein Sändlin Knecht führen/vnd das ein yedes Sändlin nit vber vier  
hundert Knecht habe/fünff hundert were besser.

Man pflegt aber auff jedes Sändlin fünff hundert Söld zugeben/darum  
der vierhundert Knecht liegen/die vberigen hundert Söld werden vnder die  
Ämpter/Edelleute Toppelsöldner/vnd andere gute ehliche gesellen außge-  
teilt im nbzelen.

So aber ein Hauptman fünff hundert Knecht vnder seinem Sändlin hees-  
te/wer gar gut/er ersparre allwegen an vier Sändlin ein Hauptman/alle  
Ämpter vnd vbersöld/zu dem/wa man auff Züg/Wachten/in Besatzungen  
profandt zubeleiten/oder ander sachen mit einzigen Sändlin ziehen/vnd  
etwas aufrichten soll/ist es gar gut vnd tröstlich so man starcke Sändlin  
hatt.

### Artickel darauff die Vnderhauptleut bestellt vnd angenommen werden.

**E**s ist gut/das mit einem jeden Vnderhauptman ein Schriffflich bes-  
stellung auff nachuolgende puncten vnd Artickel auffgericht vnd ges-  
macht werde.

Nämlich das jedem werden angezeygt die Artickel/die die Knecht schwö-  
ren sollen/auch darbey was Ämpter die Herrschafft odder der gemein Man  
hinzu geben vnd zubestellen haben werde/darbey auch wie viel Monat sie  
dienst haben/vnd wievil tag sie für ein Monat dienen sollen/wann auch  
ir Sold angehn werde/So auch yemandts vor erscheinung der Monat mit  
wissen vnd willen des Obersten abziehen würde/wievil tag ihme  
für den abzug gerechnet werden sollen / damit die Hauptleutte  
in auff



## Von aller hand kriegsrüstung vnd gebrauch/

in auffbringung der Knecht sich wissen zuhalten/ vnnnd mitt inen darnach haben zuhandlen.

Item das er die Monat die er bestelle ist/ getrewlich diene/ dem Obersten gefällig/ vnd ime gehorsam sey in allen billichen sachen.

Item ob sie in auffbringung der Knecht etlich gelt fürstrecken vnnnd darleihen würden/ das man im weiter nichts dafür/ dann souil dieselbige verdienen würden/ schuldig sein werde.

Item ob sich begeben/ das ime zwischen der Musterung Knecht abgiengen/ vnd er andere annemen wölle/ die soll er für den Obersten vnd Musterherrn bringen/ vnd one derselbigen wissen vnd vergunnen nit einschreiben.

Item das er keinen Knecht one des Obersten wissen vnnnd zulassen kein Passport geben wölle/ dann das allein dem Obersten Hauptman zuehen zustehet.

Item das er in der Musterung nit mer Knecht oder Sold anzeyge/ auch nit mer bezalung fordern wölle/ weder ime inn seiner Bestallung zugelassen vnd gemustert seind/ vnd in dem oder andern Keinerley vorteil suchen/ noch den Herren betriegen oder gefärde brauchen wölle/ auch zu solchem betrug Keinem andern beholffen oder berathen sein.

Item das er keinen Schreiber annemen/ vnnnd zu dem einschreiben sein Knecht oder zu der Musterung gebrauchen wölle/ er habe dann zuvor dem Obersten Hauptman pflicht gethon/ wie ime deshalb ein sonderer Eyd geordnet ist/ desselbigen Eyds soll auch einem jeden Hauptman ein abschrift geben werden.

Item so sich in zeitten seiner Bestallung/ irung vnnnd spän seiner Bestallung halben/ oder sonst mit andern Hauptleuten zutrüg/ die in der gütete nit vertragen werden möchten/ das er deshalb bey endliche entscheyd des Obersten Hauptmans vnd der Kriegsrath/ so er darzu nemen würde bleiben wölle.

Item das er bey seinen Knechten souil ime möglich/ mit fleiß darob sein wölle/ damit sie nach laut des Artickels Brieff/ darauff sie geschworen/ getrewlich dienen/ auch dem Obersten Hauptman gefällig vñ gehorsam seien.

Dieweil nun durch disen Keuerß vnnnd Artickel vil vorteils vnnnd finans wirt abgestriekt/ so sie bisanher nicht mit geringem nachteil des Kriegsherrin zum teil gepflogen/ vnd aber ein Hauptman von wegen seins stands ein grossen vnkosten brauchen müß/ soll das durch den Kriegsherrin bedacht/ vnnnd den Hauptleuten deshalb die besoldung nach notturfft gebessert werden.

Es soll



Das vierdt Buch. xlviii

Es soll einem jeden Hauptman in annemung angezeygt werden / auff wölchen Musterplatz er seine Knecht bescheyden sol / auff welchen tag man ihn musteren wölle / auch was man seinen Knechten auff die handt geben wölle.

Sein des Hauptmans Besoldung ist gemeynlich Monats zehen Söld / thut vierzig gülden.

Im wirt gehalten ein Cappon / ein Schreiber vnd zween Trabanten.

Im wird gehalten ein Jung / vnd (wie hienor mehr meldung darvon) einer oder auffts meist zwen reysige Knecht / kan er dann ein Koch durch bringen / steht zum Obersten vnd Musterherren.

Eins Fußknecht Hauptman Leutenants  
Ampt vnd Beuelch.

Gemeynlich nimpt ein Hauptmann ausser seinen Toppelsöldnern einen Ehrlichen / geschickten gesellen / zu einem Leutenant / des Beuelch ist sonders nichts / dann das er in abwesen des Hauptmanns bey den Knechten ist / ihnen vorstehet / als wann der Hauptmann selbs da vnd zugegen were.

Er thut kein sondere pflicht / dann ihne der Oberst nicht / sonder nur sein Hauptmann annimpt.

Im wird auch kein sonderer staar gehalten / sonder wird im etwan drey / oder auffts höchst vier söld des Monats geben / odder so hoch ihne der Hauptman bey den gewaltigen fürdern vnd bringen mag.

Eines Fänderichs ober ein Fändlin Knecht /  
Ampt / Beuelch vnd Eyd.

In Fänderich ober ein Fändlin Knecht / soll sein ein kecker / mannlicher gesell / der einen verstand habe / Kriegs erfahren vnd geübt sey / dem befehlt der Oberst das Fändlin / vnd verstrickt in darzu mit einem sonderem Eyd / wie hernach volgen wirdt.

Man pfleget gemeinlich junge / starcke / vnuerdrossene gerade Personen zu Fänderichen zuuerordnen / vnd so sein Hauptman das erstmal mit seinen Knechten die ämpter besetzt / so tritt er mit seinem Fändlin mitten in Ring / zeygt sich den Knechten an / erbeut sich bey ihnen wie einem ehrlichen Kriegsmann